Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 "GE – Logistik Wadersloh Süd-West" Gemeinde Wadersloh

Vorläufiger Umweltbericht nach § 2a BauGB einschl. naturschutzrechtl. Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG)

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 "GE – Logistik Wadersloh Süd-West" Gemeinde Wadersloh

Vorläufiger Umweltbericht nach § 2a BauGB einschl. naturschutzrechtl. Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG)

Auftraggeber:

Köster GmbH

Dunlopstraße 32

33689 Bielefeld

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer

Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke

Tel. 02942 - 2411 Fax: 02942 - 2419

e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer Umweltplaner (Ökologie) (Projektleiter)

A. Kämpfer-Lauenstein Dipl.-Forstwirt (Projektbearbeitung)
K. Struwe Dipl.-Ing. (FH) (Projektbearbeitung)

Stand: 30. Juli 2024

(Titelbild: Lage des B-Plangebietes südwestlich von Wadersloh)

Inhaltsverzeichnis

1.		_	und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	4
	1.1	•	olanung	
	1.1		eschreibung des Vorhabens	
	1.2		suchungsraum	
	1.3	1.3.1	Lage, Verwaltungsgliederung	
		1.3.1		
		1.3.2	Naturräumliche Zuordnung	
		1.3.4	UntersuchungsrahmenMethodik	
2.	Ziel	e des U	mweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und -	
				11
	2.1		zliche Vorgaben	
	2.2		ische Vorgaben	
	2.3		zgebiete	
3.	Bes	chreibu	ng des derzeitigen Umweltzustandes	17
	3.1	Schutz	zgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	17
		3.1.1		
		3.1.2	Zustand	18
		3.1.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	19
	3.2	Schutz	zgut Luft und Schutzgut Klima	
		3.2.1	Methode	19
		3.2.2	Zustand und Bewertung	20
	3.3	Schutz	zgut Fläche	21
		3.3.1	Zustand und Bewertung	21
	3.4	Schutz	zgut Boden	22
		3.4.1	Methode	22
		3.4.2	Zustand	22
		3.4.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	23
	3.5	Schutz	zgut Wasser	24
		3.5.1	Methode	24
		3.5.2	Zustand	24
		3.5.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	24
	3.6	Schutz	zgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	25
		3.6.1	Methode	25
		3.6.2	Zustand	25
		3.6.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	26
	3.7	Schutz	zgut Tiere & Biologische Vielfalt	
		3.7.1	Methode	
		3.7.2	Zustand	27
		3.7.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	29

 \parallel

Stand: 30. Juli 2024

Inha	ltsver	761Ch	nic

	3.8	Schutzg	gut Landschaft	30
		3.8.1	Methode	30
		3.8.2	Zustand und Bewertung	31
	3.9	Schutzg	gut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	32
		3.9.1	Methode	32
		3.9.2	Zustand	32
		3.9.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	33
	3.10	Zusamr	menfassung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit	34
4.	Entw	ricklung	des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	35
	4.1	Beschre	eibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	35
		4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	35
		4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	35
		4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	36
		4.1.4	Bewertung der Intensität der Projektwirkungen	36
		4.1.5	Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle	36
	4.2	Ermittlu	ng der Projektwirkungen (schutzgutbezogen)	37
		4.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	37
		4.2.2	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	
		4.2.3	Schutzgüter Boden und Fläche	
		4.2.4	Schutzgut Wasser	
		4.2.5	Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	
		4.2.6	Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt	
		4.2.7	Landschaft	
		4.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
		4.2.9	Wechselwirkungen	
		_	Zusammenfassung der vorhabenbedingten erheblichen Umwelt-Auswirkungen	
		4211\	/oraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei	0-1
		1.2.11	Nichtdurchführung des Vorhabens	55
	4.3	Kumulie	erende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld	
5.	Maßı		zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger	
	Ausv	virkunge	ən	56
	5.1	Allgeme	eine Vorbemerkungen	56
	5.2	_	dungs- und Minderungsmaßnahmen	
	5.3		sbilanzierung	
	5.4	•	nsationsmaßnahmen	
		5.4.1	Allgemeine Vorbemerkungen	
		5.4.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	
6.	Alter	native P	Planungsmöglichkeiten	62
7.	Über	wachun	g der erheblichen Umweltauswirkungen	63
	7.1		eine Vorbemerkungen	
	7.2	•	ungen zum Monitoring	
		U	-	

8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung6					
9. Verwendete Unterlagen						
10	. Karten	69				
	Karte 1: Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter					
	Karte 2: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit					
	Karte 3: Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht					
	Karte 4: Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt					
	Karte 5: Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt – Avifauna					
	Karte 6: Schutzgut Landschaft					

 Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

4

1. Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

1.1 Anlass

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" umfasst Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 36 "Gewerbegebiet Diestedder Straße II" und Nr. 29 "Schulungszentrum Gloria Werke" der Gemeinde Wadersloh, die auf Grundlage der Festsetzungen eine gewerbliche Flächenentwicklung vorsehen.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans in diesem Bereich verfolgt das Ziel, ein konkretes privates Projektinteresse bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, welches auf Grundlage der vorhandenen B-Pläne nicht genehmigungsfähig wäre.

Für die Belange des Umweltschutzes sieht das Baugesetzbuch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und wird in Form eines Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" beigefügt.

Gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ist die **Gliederung eines Umweltberichtes** wie folgt vorzunehmen:

- Einleitung (u.a. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes; Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind).
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden (u.a. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes; Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch-& Nichtdurchführung der Planung; Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen; Erläuterung ggf. anderweitiger Planungsmöglichkeiten)
- Zusätzliche Angaben (u.a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung, eine Einschätzung nach dem Umweltschadensgesetz zu ggf. möglichen Umweltschäden sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind; Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen; Erstellung einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung).

Die wesentlichen Resultate der vorläufigen **Artenschutzprüfung** bzw. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (gem. § 44 BNatSchG) fließen in die Erläuterungen des vorläufigen Umweltberichtes mit ein.

Die ggf. erforderlichen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** werden im Rahmen der **Eingriffsregelung** nach den §§ 14, 15 BNatSchG ermittelt und im <u>vorläufigen</u> Umweltbericht erläutert.

Der vorliegende **vorläufige** Umweltbericht fasst den Informationsstand zur Umwelt für die geplante **frühzeitige Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)** zum B-Plan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" der Gemeinde Wadersloh zusammen.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 4,54 ha und liegt innerhalb eines größeren Gewerbegebietes südwestlich von Wadersloh. Vorgesehen ist die Errichtung einer Logistikhalle, deren Erschließung von Norden über die Diestedder Straße erfolgt. Die Halle gliedert sich in drei Einheiten mit entsprechenden Verladeeinheiten im Norden der Halle. Die Positionierung der Halle (Länge: 200 m und Breite ca. 70 m) erfolgt im südlichen Teil des Baugrundstücks. Die Höhe der Gebäude wird ca. 14 m erreichen. Am Randes des Grundstückes sind flächige Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern geplant und darüber hinaus werden die Fassaden der West-, Ost- und Südseite begrünt. Im Bereich der Dachflächen (Flachdachausbildung) ist die Anbringung von PV-Modulen zur ressourcenschonenden Energie- und Stromversorgung geplant.

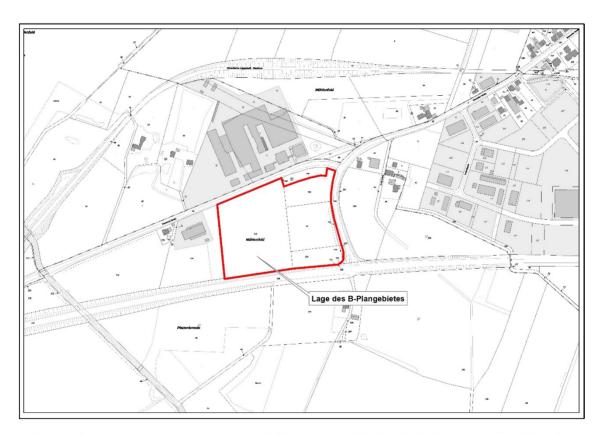


Abb. 1: Geltungsbereich vorhabenbez. B-Plan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" – Gemeinde Wadersloh.

1.3 Untersuchungsraum

1.3.1 Lage, Verwaltungsgliederung

Das Plangebiet liegt im Regierungsbezirk Münster, im Kreis Warendorf im Bereich der Gemeinde Wadersloh und liegt hier innerhalb eines größeren Gewerbegebietes südwestlich vom Ortskern Wadersloh. Im Norden und Osten verläuft die Grenze entlang der "Diestedder Straße" bzw. entlang des Parkplatzes der Gloria-Werke, im Süden entlang der B 58 und im Westen entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 151 und 125 der Flur 39 in der Gemarkung Wadersloh (s. Abb. 2).

Die Fläche wird aktuell noch landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Acker. Auf und am Rande der Fläche befinden sich einzelne Kopfweiden und Hecken entlang des Parkplatzes und der Diestedder Straße.



Abb. 2: Lage des vorhabenbez. B-Plangebietes (ca. 4,5 ha) südwestlich von Wadersloh.

8

1.3.2 Naturräumliche Zuordnung

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich des Norddeutschen Tieflandes (Landschaftsgroßeinheit) und hier im Bereich der Beckumer Berge.

Der Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutzes (www.bfn.de, abgerufen am 02.07.2024) führt hierzu aus: "Die Beckumer Berge sind eine hügelige bis bergige Schichtstufenlandschaft. Die nordöstlich gelegene Drombergstufe begrenzt den niedrigsten Teil, über den die Strombergstufe aufsteigt, die schließlich von der Höxbergstufe überragt wird, die mit dem Mackenberg (173 m ü. NN) die höchste Erhebung der Landschaft besitzt. Nach Westen fällt das Gelände allmählicher auf die angrenzenden Landschaften ab. Auf Kreidemergel liegen meist tonige, teilweise lehmige Böden. Durch die recht wasserundurchlässigen Untergründe sind die Beckumer Berge oft feucht bis nass, zumal sie von vielen Gewässern durchzogen werden. Vor allem in den Niederungen befindet sich deshalb auch Grünland. Auch viele, die Landschaft gliedernde Wald- und Gehölzflächen sind vorhanden, in erster Linie in Niederungen und an den Hängen.

Die meisten Flächen der Landschaft werden ackerbaulich genutzt. Die forstwirtschaftlichen Flächen bestehen meistens aus natürlichen Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwäldern. Das v.a. im südlichen und nördlichen Teil der Landschaft vorkommende Grünland in den Niederungen und an den Hängen wird teilweise extensiv genutzt. Auf Teilflächen werden Tone, Kalke und Mergel abgebaut.

Die hier bestehenden NSG und landesplanerisch gesicherten Gebiete zum Schutz der Natur umfassen größtenteils natürliche Laubwaldflächen, mit natürlichen Bachläufen, Trockenwiesen und seltenen Orchideenvorkommen. Der "Bergeler Wald" südlich von Oelde ist FFH-Gebiet. Außerdem sind die Auen von "Axt-", "Liesel-" und "Boxelbachtal" geschützt."

 Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

9

1.3.3 Untersuchungsrahmen

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen wurde der Untersuchungsraum für die Umwelt-Schutzgüter (schutzgutbezogenen) wie folgt festgelegt (vgl. Karte 1):

Plangebiet als hauptsächlicher Untersuchungsraum:

 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen.

Plangebiet zzgl. ca. 50 m - Radius:

• Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen im näheren Umfeld des B-Plangebietes.

Plangebiet zzgl. ca. 200 m - Radius:

 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärmemissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

10

1.3.4 Methodik

Die Erarbeitung von Aussagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (vorh. B-Plan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" der Gemeinde Wadersloh) wird in folgende Schritte gegliedert:

- (2) Im Rahmen der Bestandsanalyse erfolgt eine Einschätzung der Wertigkeiten (Funktionen) und Empfindlichkeiten (teils Bedeutung) gegenüber den Vorhabenswirkungen. Folgende Schutzgüter sind dabei zu betrachten: Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit; Pflanzen und Tiere, einschl. Biologische Vielfalt; Boden; Fläche; Wasser; Klima; Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschl. deren Wechselwirkungen. Dabei sind besonders hervorzuheben:
 - geschützte oder schützenswerte bebaute oder/und unbebaute Bereiche
 - Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen
 - Bereiche mit besonderen planerischen Vorgaben.

Soweit keine Vorgaben und Informationen von amtlicher Seite vorliegen, werden eigene ergänzende Erhebungen durchgeführt.

- (3) Im zweiten Schritt werden die möglichen Projektwirkungen auf die Umwelt, d.h. auf die verschiedenen Schutzgüter während und nach der Bauphase, unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen beschrieben und in ihrer Intensität abgeschätzt. Bei den Wirkungen auf die Umwelt wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.
- (4) Durch die Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit mit der prognostizierten vorhabenbedingten Wirkintensität wird die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko, Erheblichkeit gemäß BauGB) verstanden.
- (5) Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen werden zusammengeführt und das Gesamtrisiko aufgrund von Wechselwirkungen flächenbezogen dargelegt.
- (6) Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und gesetzl. Artenschutz) von Konflikten aufgezeigt und das verbleibende ökologische Risiko dargelegt. Die Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Berechnung nach der Methode des Märkischen Kreises Untere Naturschutzbehörde, Stand November 2016.

Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und plänen

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze und -pläne sind für die Umwelt-Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick zu den relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Tab. 1: Relevante Fachgesetze und Vorgaben

Fachgesetze und Vorgaben		Schutzgüter								
		T/Pf	FLä	Bod	W	Kli	Lu	La	Kul	
Baugesetzbuch (BauGB)	x	x	x	x	x	x	х	x	х	
Technische Anleitung (TA) Luft	X	X		X	X		X	^	Х	
Technische Anleitung (TA) Lärm	Х									
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	х									
Seveso II-Richtlinie, Seveso III-Richtlinie	х									
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	х	х	х	х	х	Х	х	х	х	
Landnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW	х	Х	х	х	х	х	х	х	х	
Bundeswaldgesetz (BWaldG)		х						х		
Landesforstgesetz (LaFG)		Х						х		
FFH-RL/ Vogelschutz-RL		Х								
Bundesartenschutzverordnung		Х								
Bundesbodenschutzverordnung				х						
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)				Х						
Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) NW				х						
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)					х					
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)					Х					
Landeswassergesetz (LWG) NRW					Х					
Abwasserverordnung (AbwV)					х					
Oberflächengewässerverordnung					х					
(OGewV)										
Denkmalschutzgesetz NRW									X	

Legende:

M = Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

T/Pf= Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Flä = Fläche, Bod = Boden, W = Wasser, Kli = Klima

Lu = Luft, La = Landschaft, Kul = kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Stand: 30. Juli 2024

Tab. 2: Wesentliche Umweltschutzziele für die Schutzgüter

Wesentliche Umweltschutzziele für die Schutzgüter gemäß der relevanten Fachgesetze- und Vorgaben (s. Tabelle 1)						
Menschen, insbesondere die menschl.	 Schutz vor Immissionen, z.B. Lärm gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse 					
Gesundheit	Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung					
	 Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Erhaltung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten 					
Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt	 Entgegenwirken von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit strukturellen und 					
	geographischen Einheiten in einer repräsentativen Verteilung • Erhalt des Waldes [ökologische, soziale und wirtschaftliche Funktion]					
Fläche	 Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Stand: 2018) Aussschöpfen der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen 					
	 (Nachverdichtung, Innenentwicklung von Städten, Flächenrecycling) Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen Sparsamer Umgang mit Grund und Boden 					
Boden	 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen Abwehrung von schädlichen Bodenveränderungen Vermeidung von Bodenversiegelungen 					
Wasser	 Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen Erhaltung natürlicher oder naturnaher Gewässer Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für alle Oberflächengewässer Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung 					
Landschaft	 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft Sicherung des Erholungswertes Vermeidung von erheblicher Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild 					
Luft	Erhaltung einer bestmöglichen LuftqualitätVermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen					
Klima	Entgegenwirkung und Anpassung an den KlimawandelSenkung der Treibhausgasemissionen					
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Schutz der Bau- oder BaudenkmaleSchutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds					

2.2 Planerische Vorgaben

Regionalplanung

Als Teil der Planungsinstrumente im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) legt der Regionalplan auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet sowohl in der rechtskräftigen Fassung vom 27.06.2014 als auch im Entwurf des neuen Regionalplans nach Aufstelungsbeschluss des Regionalrats von 12.12.2022 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

In der näheren Umgebung (hier vor allem im Bereich der Rottbachaue) des geplanten Vorhabens stellt der Regionalplan Bereiche dar, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Landschaft einschl. der landschaftsorientierten Erholung zu entwickeln sind (s. Abb. 3).

In den Bereichen für den <u>Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung</u> (BSLE) gelten folgende Ziele:

- Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
- Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige "Möblierung" der BSLE ist zu vermeiden.

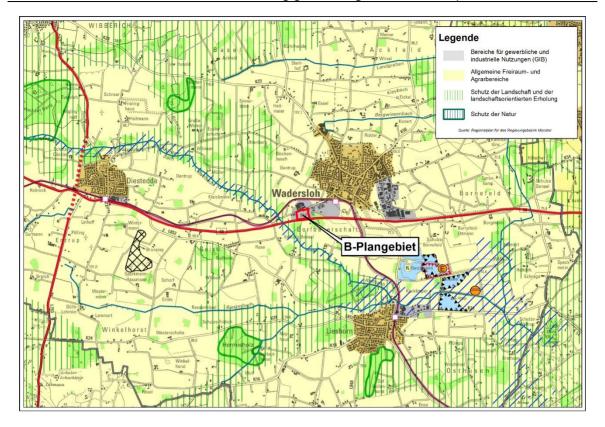


Abb. 3: Raumordnerische (verbindliche) Ziele im Bereich des geplanten Vorhabens (rote Umrandung) (Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster).

Landschaftsplanung

Bei den Erläuterungen zu den Schutzgütern werden die Angaben des Landschaftsplanes Wadersloh des Kreises Warendorf (Stand: 1992) entsprechend berücksichtigt.

Für einen Teilbereich sowie im Umfeld des Plangebietes sieht der Landschaftsplan entsprechend des <u>Entwicklungsziels 2.1.4</u> u.a. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vor. In diesem Landschaftsausschnitt sollten vorrangig Maßnahmen (Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßahmen) platziert werden, die zu einer Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Entlang der Diestedder Straße im Norden des B-Plangebietes (westlich der Stellplatzanlage der Gloria-Werke) erfolgt durch den Landschaftsplan die Festsetzung zur <u>Anpflanzung</u> einer normalen Baumreihe (Festsetzung 5.1.189).

2. Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und - plänen



Abb. 4: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Wadersloh (Quelle: Geoportal Kreis Warendorf (abgerufen am 04.07.2024).

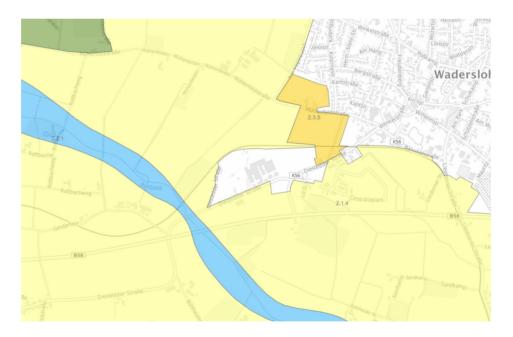


Abb. 5: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Wadersloh (Quelle: Geoportal Kreis Warendorf (abgerufen am 04.07.2024).

Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh wird das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt, die im Süden und Osten von einer Grünfläche eingerahmt wird. Die geplante Nutzung des Plangebietes als Logistikcenter mit der randlicher Eingrünung (vgl. Planzeichnung vorh. B-Plan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan) entspricht somit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

2.3 Schutzgebiete

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine **Natura 2000 – Gebiete** (FFH- & Vogelschutzgebiete) sowie **Naturschutzgebiete** vorhanden.

Ebenso befinden sich die Landschaftsschutzgebiete "Höhenrücken bei Basel" (LSG 4215 – 035) und "Liesborner Holz – Sengers Busch" (LSG 4215-039) außerhalb in ca. 1 km Entfernung nordwestlich und südöstlich zum geplanten Vorhaben. Innerhalb der Bereiche des Landschaftsschutzgebietes befinden sich wenige nach § 42 LNatSchG NRW geschützte bzw. schützenswerte Biotopstrukturen (s. Karte 3).

Schutzgebiete gem. Wasserrecht (Wasserschutzgebiete) sind großräumig um das geplante Vorhaben nicht vorhanden. Entlang des Rottbaches ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, welches durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (s. Abb. 6).

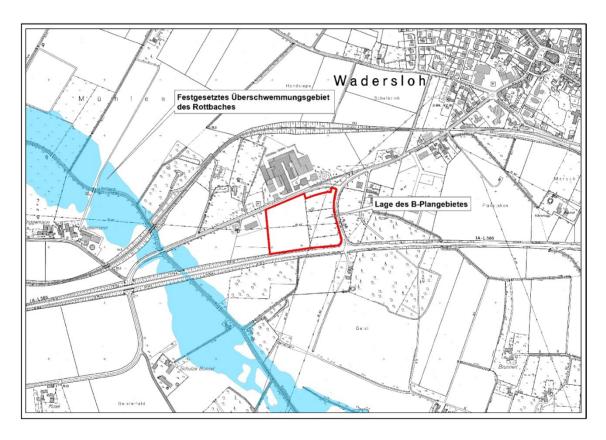


Abb. 6: Lage des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (blaue Fläche) außerhalb des B-Plangebietes (rote Abgrenzung) (Quelle: Geoportal NRW 2024).

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

3.1.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Menschen werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Bewertungskriterien erfasst:

- Möglichkeiten für Freizeit und Erholung/Zugänglichkeit
- Wohnlage und Infrastruktur
- Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Im Schutzgut Menschen ist zum einen die Eignung des Untersuchungsraums zur Freizeitund Erholungsnutzung und als Wohnumfeld zu beschreiben und zu bewerten und zum anderen die Schutzbedürftigkeit von Siedlungsflächen im Hinblick auf Schallimmissionen.

Reich strukturierte Landschaftsräume (Reliefunterschiede, vertikale Gliederung, Vegetationsstrukturen und -elemente etc.), naturnahe Landschaften (relativ unbeeinflusst von intensiver Nutzung durch Industrie, Verkehr, Siedlung) und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung sind somit die

- Ausstattung mit erholungsrelevanten Landschaftsteilen und Infrastrukturen,
- Erschließung durch Rad- und Wanderwege, Anbindung an den ÖPNV,
- tatsächliche Erholungsnutzung (u.a. als Folge der Relation zu Siedlungsräumen).

Die Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen gegenüber Schallimmissionen im Untersuchungsraum ergibt sich aus deren Einordnung in die nutzungsbezogene Systematik gemäß dem BlmSchG (Gebietseinstufung). Gem. § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden.

Die bei der Genehmigung zu berücksichtigenden Richtwerte geben die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vor.

Die Einschätzung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erfolgt auf Grundlage der weiter oben genannten Kriterien (vgl. Schema):

Kriterium	Empfindlichkeit					
	gering	mittel	hoch			
Freizeit/Erholung	Geringe Bedeutung für Freizeit und Erholung (z. B. ausgeräumte Agrar- landschaften in ortsferner Lage)	Mittlere Bedeutung für Freizeit und Erholung (z. B. Feld- , Fuß-, Rad- und Reitwege in ortsnaher Lage)	Freizeit- und Erholungsgebiete			
Wohnen	Industrie- und Gewerbegebiete	Dorf- und Mischgebiete	Reine -, Besondere – und Allgemeine Wohngebiete			
Lärm	Geringe Vorbelastung durch Lärm	Mittlere Vorbelastung durch Verkehrs- und/ oder Gewerbelärm	Vorbelastung über schalltechnischen Orientierungswerten			

3.1.2 Zustand

Das B-Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh. Direkt im Norden des Plangebietes befinden sich die Gloria-Werke und westlich und östlich sind kleinere Gewerbebetriebe und vereinzelt auch Wohnnutzungen vorhanden. Die Siedlungsstruktur ist insg. lückig und die verbleibenden Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Bei den landwirtschaftlich genutzten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Kleinräumig kommen im Nordwesten und Südosten des Untersuchungsraumes auch Grünlandflächen vor. Bei den mit Gehölzen bestandenen Flächen handelt es sich um Feldgehölze aus Laub- und Nadelholzarten (s. Karte 2).

Diese Landschaftsausstattung ist Lebensgrundlage für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen.

Bedeutsam für den überregionalen Verkehr ist die direkt südlich entlang des Plangebietes verlaufende Bundesstraße B 58, die die Ortschaften Beckum, Diestedde und Wadersloh miteinander verbindet und die östlich des Plangebietes nach ca. 4 km in die Bundesstraße B55 einmündet. Darüber hinaus handelt es sich bei der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum um Ortsverbindungsstraßen (u.a. Kreisstraße K56) bzw. Erschließungsstraßen in Gewerbegebieten.

Der Untersuchungsraum ist für die <u>naturbezogene Erholung</u> (Wandern, Radfahren) nur mäßig geeignet (s. Karte 2). Die Anbindung des Untersuchungsraumes über vorhandene Straßen bzw. Feldwege an die offene Landschaft und die dort z.B. im Bereich der Rottbachaue vorhandenen Rad- bzw. Wanderwege ist gegeben.

3.1.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Das Plangebiet bzw. der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Wegenetz) und der Vorbelastung durch die vorhandene Siedlungs- und Verkehrsstruktur gering bedeutsam für Erholungssuchende. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. die vorhandenen Gewerbebetriebe sind Lebensgrundlage für die dort wohnenden und arbeitenden Menschen. Eine mittlere Vorbelastung im Untersuchungsraum besteht durch vorhandenen Verkehrs- und Gewerbelärm und Luftschadstoffe (B58, K52).

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen im Untersuchungsraum im Bezug zu den unter Kap. 3.1.1 genannten Einzelkriterien wird wie folgt eingeschätzt:

Freizeit/Erholung: geringWohnen: gering

• Lärm: gering bis mittel

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit gegenüber Projektwirkungen wird insgesamt als gering bis mittel eingeschätzt.

3.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

3.2.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung in den Schutzgütern Luft und Klima werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Bewertungskriterien erfasst:

- klimatische Situation im Untersuchungsraum
- lufthygienische Situation im Untersuchungsraum.

Die Empfindlichkeit wird nach folgenden Kriterien eingeschätzt:

- geländeklimatische Situation
- Schadstofffreiheit/-armut.

3.2.2 Zustand und Bewertung

Das Münsterland liegt in der Westfälischen Bucht und ist deutlich maritim und weniger kontinental geprägt mit vorherrschenden Winden aus Westen bzw. Südwesten. Die Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 770 mm und das Jahresmittel der Temperatur bei 9,8 Grad Celsius.

Lokalklimatisch bedeutsam sind Flächen mit einer hohen **Kaltluftproduktion**. Für die Produktion von Kaltluft sind Abkühlungsprozesse durch Ausstrahlung an der Erdoberfläche verantwortlich. Diese Prozesse finden insbesondere in der Nacht (während der Ausstrahlungszeit) und bei windschwachen wolkenlosen Hochdruckwetterlagen mit einem geringen Wasserdampfgehalt der Atmosphäre statt.

Neben diesen äußeren Faktoren hängt die Kaltluftproduktivität einer Fläche von den physikalischen Eigenschaften der Oberfläche (bes. deren Wärmeleitfähigkeit und Wärmekapazität), der Vegetationsstruktur und dem Relief (Exposition, Hangneigung, Hangform) ab. Durch anhaltende, auch im Verlauf der Nacht in ihrer Intensität abnehmende Abkühlung, kann sich eine mehrere Dekameter dicke Kaltluftschicht bilden.

Für das Geländeklima ebenfalls relevant sind Flächen mit **bioklimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion**. Waldflächen sind durch die große aktive Oberfläche ihrer Blätter und Nadeln in der Lage, Luftschadstoffe durch Anlagerung auszufiltern. Insbesondere größere Wälder können ein eigenes Bestandsklima ausbilden, welches durch einen ausgeglichenen Temperaturgang und eine erhöhte relative Feuchtigkeit gekennzeichnet ist.

Im Plangebiet überwiegt die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland). Vereinzelt kommen Kopfweiden vor und außerhalb des Plangebietes befindet sich östlich angrenzend eine Hecke aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben eine **mittlere bis sehr hohe Bedeutung** für die **Entstehung von Kaltluft** (in Abhängigkeit von der Art der Bewirtschaftung und der Wahl der Ackerfrüchte) (MOSIMANN, FREY, TRUTE 1999). Die vorhandenen Einzelgehölze tragen zur Filterung von Luftschadstoffen und zur Frischluftproduktion bei. Der Luftaustausch ist entsprechend des Reliefs gegeben.

Geringe Vorbelastungen - vor allem im Bezug zur Lufthygiene - bestehen im Bereich viel befahrener, zumeist überregionaler Straßen, z.B. im Bereich der Bundesstraße B58 und der Diestedder Straße.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft und des Schutzgutes Klima gegenüber Projektwirkungen wird als mittel eingeschätzt.

3.3 Schutzgut Fläche

3.3.1 Zustand und Bewertung

Unter Berücksichtigung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung und gleichzeitig begrenzter landwirtschaftlich nutzbarer bzw. fruchtbarer Böden gilt es, den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr nachhaltig zu verringern bzw. zu stoppen. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (aus 2002) zum Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Im Zuge der Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wurde das Ziel formuliert, das Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha (in der Bundesrepublik) zu verringern. In den Jahren 1997 bis 2000 lag der Flächenverbrauch durchschnittlich bei 129 ha pro Tag. In den Jahren 2016 bis 2019 konnte der Anstieg auf 52 ha gesenkt werden (UBA 2021).

Das Land NRW hat daraus für sich das Flächenziel von 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 festgelegt und strebt langfristig einen "Netto-Null-Verbrauch" an (MKULNV 2016). Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in NRW im Jahr 2020 bei 5,7 und im Jahr 2021 bei 5,4 ha proTag (LANUV Flächenbericht 2021).

Die Flächennutzung innerhalb des Plangebietes ist sehr homogen und erfolgt durch die Landwirtschaft. Es handelt sich überwiegend um eine intensiv genutzte Ackerfläche und im nordöstlichen Teilbereich um eine als Wiese genutzte Fläche. Im Bereich der Wiese befinden sich zwei und im Bereich der zukünftigen Einfahrt zum Grundstück im Norden des Plangebietes befindet sich eine Kopfweide (vgl. Karte 4).

Eine nennenswerte **Vorbelastung** des Schutzgutes Fläche im Untersuchungsraum liegt nicht vor.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche wird berücksichtigt:

 Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlungsentwicklung (Industriegebiet) am Ortsrand.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche gegenüber Projektwirkungen wird als mittel eingeschätzt.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Methode

Für die Bestandsbeschreibung und - bewertung wird die BK 50 ausgewertet.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden erfolgt im Bezug zu:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Grundwasserhaushalts
- Mechanische Belastungen / Verdichtung
- Eintrag von Schadstoffen

3.4.2 Zustand

Folgende Bodentypen kommen im Untersuchungsgebiet vor (BODENKARTE BK 50 von NRW) (s. Abb. 6):

Bodentyp

a) S4: Pseudogley

b) sG4: Pseudogley - Gley



Abb. 7: Bodentypen im Plangebiet (Quelle: WMS IS BK 50 NRW).

3.4.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW stellt die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW zur Verfügung. Grundlage für die Bewertung ist die flächendeckende Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000.

Die Karte der schutzwürdigen Böden weist Flächen aus, auf denen Böden in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt erfüllen. Bewertet werden die folgenden Bodenfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2, Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)

Die <u>Schutzwürdigkeit</u> jeder Bodenfunktion ist dreistufig bewertet mit den folgenden Abstufungen:

- besonders schutzwürdig (Stufe 3),
- sehr schutzwürdig (Stufe 2) und
- schutzwürdig (Stufe 1)

Im Plangebiet kommen It. Geologischem Dienst keine schutzwürdigen Böden vor.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der beiden vorkommenden Bodentypen werden durch den Geologischen Dienst als sehr hoch bewertet.

Die **Vorbelastung** der Böden im Untersuchungsgebiet resultiert aus der überwiegend intensiven landwirtschaftichen Nutzung der Böden. Durch Düngung und Eintrag von Pflanzenschutzmitteln sind hier die natürlichen Bodenfunktionen geringfügig beeinträchtigt.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden erfolgt im Bezug zu:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Grundwasserhaushalts
- Mechanische Belastungen / Verdichtung
- Eintrag von Schadstoffen

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

Die Bestandserfassung und -bewertung zum Schutzgut Boden wird bis zur Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB finalisiert.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Wasser werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Funktions- und Wirkräume erfasst:

- Oberfächengewässer
- Grundwasserdargebot und neubildung
- Wasserschutzgebiete

Informationsgrundlagen sind:

- Thematische Karten
- eigene Geländebegehungen

3.5.2 Zustand

Das B-Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Wadersloh und ist im Norden sowie im Osten und Nordwesten von Industrie- und Gewerbebetrieben umgeben. Im B-Plangebiet (= Untersuchungsraum) und seiner näheren Umgebung sind **keine Oberflächengewässer** vorhanden. (s. Abb. 6). **Trinkwasserschutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz** kommen im B-Plangebiet bzw. in seinem großräumigen Umfeld nicht vor.

3.5.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und dient als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird It. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Bereich des B-Plangebietes als mittel eingeordnet. Eine **Vorbelastung** des Schutzgutes Wasser im Untersuchungsgebiet besteht hinsichtlich des Schad- und Nährstoffeintrags durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit werden berücksichtigt:

- Schutz vor eindringenden Schadstoffen (Sorptionsvermögen des Bodens)
- Grundwasserflurabstand
- Veränderung von Grundwasserströmen (z.B. Karstwasserleiter)

Die Empfindlichkeit des **Schutzgutes Wasser** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

Die Bestandserfassung und -bewertung zum Schutzgut Wasser wird bis zur Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB finalisiert.

3.6 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

3.6.1 Methode

Für den Umweltbericht sind die Empfindlichkeit, Belastung oder Belastbarkeit und die Gefährdung von Pflanzen und Vegetation von Bedeutung. Um sie zu ermitteln, sind folgende vier Parameter zu erfassen (vgl. GASSNER et. al. 2010).

- Pflanzenarten einschließlich Gefährdungsgrad nach der Roten Liste und Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
- Pflanzengesellschaften einschließlich Gefährdung
- Biotoptypen einschließlich Gefährdungsgrad nach der Roten Liste und Schutzstatus gemäß § 42 LNatSchG NRW
- Spezifische Ausprägung der Standortverhältnisse (natürliche Standortfaktoren und anthropogene Standortveränderungen z.B. durch Flächennutzung)

Bei der Ermittlung der Empfindlichkeit der Biotoptypen weren berücksichtigt:

- Verlust von Lebensräumen (u.a. durch Flächenversiegelung)
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. durch mechanische Beeinträchtigung, Veränderung des Bestandsklimas, Grundwasserabsenkung usw.)

3.6.2 Zustand

Die **potentiell natürliche Vegetation** im Untersuchungsraum Schutzgut Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt ist nach Burrichter (in: Atlas von Westfalen, 1988) überwiegend der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpionetum), der neben den Hauptbaumarten Stieleiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) meist eine gut ausgebildete Krautschicht aus Großer Sternmiere (Stellaria holostea), Buschwindröschen (Anemone nemorosa), Goldnessel (Lamium galeobdolon) u.a. aufweist.

Westlich und östlich des Untersuchungsraumes sind kleinere Gewerbebetriebe und vereinzelt auch Wohnnutzungen vorhanden. Die Siedlungsstruktur ist insg. lückig und die verbleibenden Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem im Plangebiet vorherrschenden Biotoptyp handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Im Nordosten ist eine Grünlandfläche vorhanden, die mit zwei älteren Kopfweiden bestanden ist. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich direkt südlich der Diestedder Straße eine weitere Kopfweide (s. Karte 4).

Wege bzw. Straßen sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich im Osten eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten sowie im Süden einzelne Gehölze.

3.6.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Abgesehen von den einzelnen Kopfweiden sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen überwiegend einer intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft (Acker und Grünland). Diese Biotoptypen sind aus botanischer Sicht **gering bedeutsam.** Die Gehölzstrukturen werden aufgrund ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion als **mittel bedeutsam** eingestuft.

Schutzgebiete (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, NSG und LSG) sowie schützenswerte bzw. geschützte Biotopstrukturen oder geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsraum Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt nicht vor (vgl. Karte 3).

Eine **Vorbelastung** für das Schutzgut Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt besteht überwiegend durch den Nähr- und Schadstoffeintrag der Landwirtschaft.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen erfolgt im Bezug zu:

- Verlust von Lebensräumen (u.a. durch Flächenversiegelung)
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. durch mechanische Beeinträchtigung, Veränderung des Bestandsklimas, Grundwasserabsenkung usw.)

Die Empfindlichkeit des **Schutzgutes Pflanzen & Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.7 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

3.7.1 Methode

Im Rahmen der Grundlagenerfassung zu besonders und streng geschützten Tierarten wurden in den Monaten April bis Juli 2024 insgesamt sechs Begehungen der Vorhabenfläche (= B-Planfläche) einschl. Randbereiche zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten (insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel und Amphibien/Reptilien) bzw. Pflanzenarten durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen (z.B. SÜDBECK et. al. 2005) durchgeführt.

Tab. 3: Erfassungstermine 2024

(Amphibien/Reptilien, Brutvögel, Durchzügler und Rastvögel)

Datum	Uhrzeit	Erf.art	Witterung
10.04.2024	07:00-8:00	A, B, D,	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 8-10°C
07.05.2024	06:00-07:00	A, B, D	w. bew., schw. NO-Wind, ca. 11-13°C
15.05.2024	23:30-24:00	В	ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 12-14°C
21.05.2024	05:30-06:30	A, B	ger. bew., schw. NW-Wind, ca. 21-18°C
13.06.2024	05:30-06:30	A, B	ger. – w. bew., schw. NW-Wind, ca. 9-10°C
02.07.2024	21:30-22:30	В	stw. bew., schw. NW-Wind, ca. 16-14°C

3.7.2 Zustand

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der Begehungen von April bis Juli 2024 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 4: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2024 (vgl. Karte 5).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Rote Liste Anhang I,		Liste	Ab- schich-
				FFH-Anh.	D	NRW	tung
Vögel		1	<u> </u>	1111741111		111111	- carrig
Turdus merula	Amsel	BV	bg	-	*	*	а
Motacilla alba	Bachstelze	BV	bg	-	*	٧	a
Parus caeruleus	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	bg	•	3	3	х
Fringilla coelebs	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
Sylvia communis	Dorngrasmücke	BV	bg	1	*	*	a
Phasianus colchicus	Fasan	BV	bg	-	*	*	a
Passer montanus	Feldsperling	BV	bg	-	v	3	b
Carduelis chloris	Grünfink	BV	bg	-	*	*	а
Picus viridis	Grünspecht	BV	bg	-	*	*	а
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	BV	bg	-	*	*	a
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
Parus major	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	bg	-	3	2	b
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BV	bg	-	*	*	а
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	bg	-	*	3	b
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NG	bg	-	V	3	b
Columba palumbus	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	NH, ZQ	sg	Anh. IV	*	*	х
Säugetiere							
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	а
Falco tinnunculus	Turmfalke	NG	sg	-	*	*	b
Carduelis carduelis	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a
Sturnus vulgaris	Star	BV	bg	-	3	3	х
Turdus philomelos	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a

28

Stand: 30. Juli 2024

Legende:

Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten

Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast

NH = Nahrungshabitat, ZQ = Zwischenquartier, LH = Laichhabitat, GL = Ganzjahreslebensraum

Schutzstatus gemäß BNatSchG:

bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV

sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt

Abschichtung (s. Kap. 7.1):

- a = kommune Arten
- b = Nahrungsgäste / planungsrelevante Arten bzw. Arten die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind
- x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:

- 0 = Ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste (zurückgehend)
- S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung
- R = arealbedingt selten
- G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- d = Daten unzureichend
- u= unregelmäßig brütende Arten
- D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen
- I = gefährdete wandernde Tierart
- * = ungefährdet
- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUV (2024); Ryslavy, T. et al. (2020); Sudmann, S. R. et al. (2021); Meinig, H. et al. (2011); Meinig, H. et al. (2020); Kühnel, K.-D. et al. (2009); Schlüpmann, M. et al. (2011).

Bei den nachgewiesenen Vogelarten (vgl. Karte 5) handelt es sich überwiegend um charakteristische Vogelarten der Siedlungsrandgebiete, Gärten, Parks und Waldränder, die überwiegend als sog. kommune Arten in der Gemeinde Wadersloh relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend am Rande oder im Umfeld der B-Planfläche mit gehölzreichen Strukturen, die überwiegend erhalten bleiben.

Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise wurden ebenfalls überwiegend in den älteren Gehölzbeständen des B-Plangebietes und seines Umfeldes nachgewiesen.

Das Vorkommen seltenerer Arten ist angesichts der Lage des Plangebietes in einem größeren Acker-/Gewerbekomplex nicht zu erwarten.

Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Star, die innerhalb der B-Planfläche brüten, sind Gegenstand der detaillierten Art-für-Art-Betrachtung.

Die einzige nachgewiesene Fledermausart (Zwergfledermaus) nutzt zur Nahrungssuche vor allem die Gehölzbestände und deren Randbereiche im Norden des Gebietes. Die Art könnte auch vereinzelt Quartiere (Höhlen in Kopfweiden) innerhalb und am Rande des B-Plangebietes nutzen (insbesondere Zwischenquartiere einzelner Männchen und Paarungsquartiere).

3.7.2.3 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Tagfalter oder Amphibien- und Reptilienarten konnten <u>im Bereich der Vorhabenfläche einschl.</u> näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht nachgewiesen werden.

<u>Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4215/3 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:</u>

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 11.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Wadersloh) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2024 ausgeschlossen werden.

3.7.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine Lage am Siedlungsrand im Übergang zur offenen Landschaft aus. Durch die nahegelegenen Gewerbebetriebe, die Verkehrsstrassen und die landwirtschaftliche Nutzung besteht eine Vorbelastung des Gebietes hinsichtlich Lärm-, Licht-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen.

Der vorhandene Intensivacker ist vorwiegend Nahrungshabitat, der südliche Gehölzstreifen ist Brutgebiet für überwiegend kommune Vogelarten (wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, ZilpZalp u.a.). Charakteristische Offenlandarten wie z. B. Feldlerche oder Wiesenschafstelze konnten bisher nicht festgestellt werden.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Tiere einschl. Biologische Vielfalt gegenüber Projektwirkungen wird als mittel eingeschätzt.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Methode

BNatSchG nennt unter § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a.:

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind.
- § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtiungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Neben den **Kriterien** *Vielfalt, Eigenart, Schönheit* ist der landschaftsästhetische Wert eines Raumes auch verbunden mit:

- Harmonie und seltener Schönheit.
- · Lärm- und Geruchsarmut,
- Einzigartigkeit (einzigartige u. unersetzliche Landschaftsbilder sind aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung meist schon als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen)
- Unersetzlichkeit,
- Seltenheit und Repräsentanz (die Seltenheit eines bestimmten Landschaftsbildes ist immer auch in Verbindung mit dem Bezugsraum zu sehen)

In die Landschaftsbild-Betrachtung fließen alle wesentlichen Strukturen der Landschaft ein, egal ob sie historisch oder aktuell, natur- oder kulturbedingt sind. Dadurch, dass das Landschafts- und Ortsbild subjektiv wahrgenommen wird, sind nicht nur dessen Strukturen, sondern auch dessen Bedeutungsinhalte wesentlich. Es kommt auf das Bild an, das sich der Betroffene von den Strukturen macht. Dieses ist wiederum abhängig von den gesellschaftlichen und individuellen Wertschätzungen. Neben den Einzelelementen des Landschafts- und Ortsbildes spielt ihre Zusammenschau eine wichtige Rolle (Ensemblewirkung, Raumqualitäten).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z.B. Bauwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Forst- und Landwirtschaft etc. äußern sich vor allem durch folgende Effekte:

- Monotonisierung, d. h. Abnahme der vielfältigen (naturnahen) Strukturmerkmale
- <u>Austauschbarkeit</u> der Formen, d. h. Verlust regionaler Typizität, u. a. durch Überformung mit industriell-technischen Großprojekten, wie Fernstraßen, Kühltürmen, Fabrikhallen usw.
- Dynamisierung, d. h. Verlust der Stetigkeit von Strukturen in der Landschaft und damit Verlust an Identifikationsmöglichkeit.

Die <u>Darstellung des Landschaftsbildes</u> erfolgt im Untersuchungsraum auf der Grundlage der abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten des LANUV (2018) (s. Karte 6).

Dazu gehören:

• LBE-IIIa-076-O: Offene Agrarlandschaft "Wadersloher Grundmoräne"

Die Landschaftsbildbewertung in NRW erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV (2018) für ganz NRW abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten. Im Zuge der Bewertung wurde ein Vergleich des derzeitigen Zustandes ("Ist-Zustand") der Landschaftsbildeinheiten mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und "sehr hoch" bewertet.

3.8.2 Zustand und Bewertung

Landschaftsbildeinheit LBE-I-0004-A1

Zustandsbeschreibung gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2012):

Das Landschaftsbild der Wadersloher Grundmoräne wird von der sanft huegeligen Landschaft am Fuße der kulissenbildenden Beckumer Berge geprägt. Der stark agrarisch geprägte Raum weist in vielen Teilbereichen noch Reste der reich strukturierten Münsterländer Parklandschaft auf. Eine Besonderheit sind die zahlreichen Obstbaumwiesen und -reihen, die stark das Landschaftsbild praegen.

Leitbild für den Landschaftraum LBE-Illa-076-O gem. Fachbeitrag (LANUV 2012):

"Größere Ackerflächen mit blütenreichen Säumen wechseln sich mit einer kleinteiligen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit vielfältigen Biotoptypen ab. Diese ist geprägt durch einen hohen Anteil an Grünland und einem hohen Reichtum an landschaftstypischen Elementen wie Gehölzen, Kopfweiden, Baumreihen, Hecken, die aufgrund ihrer naturnahen

Ausprägung und ihres hohen Anteils an Alt- und Totholz ideale Lebensbedingungen für Höhlen- und Heckenbrüter wie beispielsweise dem Steinkauz bieten. Zahlreiche Kleingewaesser und Blänken mit arten- und populationsreichen Amphibienvorkommen stehen im engen Verbund mit Feuchtgrünland und Erlenbrüchen auf staunassem Boden und in den zahlreichen Bachauen."

Vorbelastung im Untersuchungsraum:

Eine Vorbelastung für das Landschaftsbild besteht hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsund Verkehrsinfrastruktur.

<u>Übereinstimmung Leitbild/Ist-Zustand gem. LANUV 2018:</u>

Eigenart: 4 WP Vielfalt: 2 WP Schönheit: 2 WP

Summe WP: 8 WP = mittel

Die **Empfindlichkeit** des Schutzgutes Landschaft im Bereich des Plangebietes gegenüber möglichen Projektwirkungen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als **mittel** eingeschätzt.

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.9.1 Methode

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart (Hinweis: aufgrund der Überschneidungen zum Schutzgut Landschaft wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der historischen Kulturlandschaft verzichtet).

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (LWL 2013).

3.9.2 Zustand

Kulturelles Erbe

Im Untersuchungsraum (= B-Plangebiet) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Ebenso bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes auch keine historischen Sichtbeziehungen zu Kultur- oder Baudenkmälern. Aus der Fachsicht der Denkmalpflege liegt das Plangebiet und seine Randbereiche vollständig in dem großräumigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 5.11 "Stromberg, Wadersloh, Liesborn" (s. Abb. 8 – rote Schraffur) und aus der Fachsicht der Landschaftskultur vollständig im Bereich des

großräumigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.34 "Raum westlich Liesborn" (s. Abb. 8 – Lila-Beige-Umrandung).

Sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes gehören die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Produktionsflächen sowie die Wirtschaftswege und Straßen zu den vorhandenen Sachgütern.

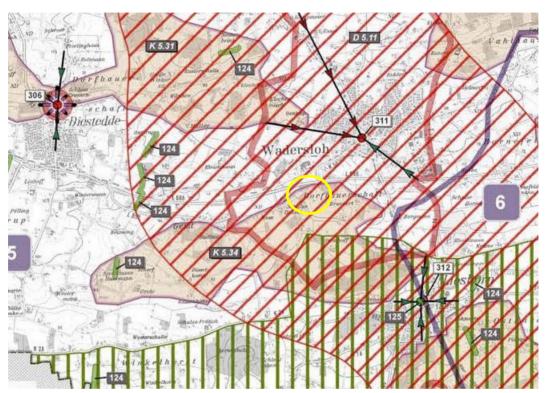


Abb. 8: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Orte und Sichtbeziehungen in der Umgebung des B-Plangebietes (gelber Kreis) (Auszug: aus Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Lwl 2013).

3.9.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes (=B-Plangebiet) sind keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler ausgewiesen (s. Abb. 9). Archäologische Funde während der Bauphase können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die ggf. vorhandene archäologische Substanz ist nicht ersetzbar und Verluste sind nicht ausgleichbar. Von daher besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit von archäologischen Dokumenten gegenüber Zerstörungen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Bergung von archäologischen Funden zwangsläufig mit Informationsverlusten verbunden ist, da sich der dokumentarische Wert archäologischer Dokumente oft erst aus dem Kontext mit räumlich benachbarten Befunden erschließt. Bergungsgrabungen zur Sicherung archäologischer Dokumente sind daher im Sinne der

Umweltverträglichkeit nicht als Vermeidungs- sondern als Minderungsmaßnahmen anzusehen.

Nennenswerte **Vorbelastungen** im Sinne einer anthropogenen Überformung bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber Projektwirkungen wird insgesamt als gering eingeschätzt.

3.10 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit

In der nachfolgenden Tabelle wird die ermittelte Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter gegenüber Projektwirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" der Gemeinde Wadersloh dargestellt.

Tab. 5: Empfindlichkeiten der Schutzgüter.

Schutzgut	Empfindlichkeit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering bis mittel
Luft, Klima	mittel
Fläche	mittel
Boden	mittel
Wasser	mittel
Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt	mittel
Tiere, einschl. Biologische Vielfalt	mittel
Landschaft	mittel
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen der Baumaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen lassen. Ihre quantitative Größenordnung kann nur überschlägig dargestellt werden.

Wirkfaktoren	Auswirkungen		
Baustellen- einrichtung	 Bodenverdichtung Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung 		
Schad- stoffemissionen durch Baufahrzeuge	 Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, in Grund- und Oberflächengewässer Belastungen von Luft und Klima Beeinträchtigungen für den Menschen 		
Lärm, Erschütterungen Verschmutzung	 Beeinträchtigung des Menschen Störung von Lebensräumen für Tiere Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Lufthygiene, evtl. Wasser, Grundwasser 		

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um bleibende Wirkungen des Wohngebietes selbst.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung /Bebauung	 Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna Verlust von Bodenfunktionen Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes
	 Verlust kaltluftproduzierender Flächen Erwärmung bezogen auf das Lokalklima Beschleunigter Wasserabfluss aus dem Gebiet Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate
Bodenbewegung	 Verlust von Bodenfunktionen Verdichtung des Bodens Umlagerung von Oberboden

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung des Wohngebietes zurückzuführen sind.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärmemissionen	Beeinträchtigung des MenschenStörung von Lebensräumen von Tieren
Schad- stoffemissionen	 Belastung von Luft / Klima Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser Beeinträchtigungen für den Menschen

4.1.4 Bewertung der Intensität der Projektwirkungen

Soweit eine Einstufung der Intensität der Projektwirkungen erforderlich ist, erfolgt sie im Regelfall in Anlehnung an nachstehende Übersicht in 3 Stufen und wird bei den einzelnen Schutzgütern verbal-argumentativ begründet.

Auswirkungsintensität		
hoch	nachhaltige Beeinträchtigung (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%)	
mittel	nachhaltige Beeinträchtigung (Eintrittswahrscheinlichkeit < 50%)	
gering	schwache Beeinträchtigung des Schutzgutes möglich	

4.1.5 Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintenistät wird die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER et. al. 2010). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität (oder Beeinträchtigung), desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung.

Wirkintensität Schutzgut- empfindlichkeit	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke

Erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben (Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die **Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht** überschritten.

Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB gleichzusetzen.

4.2 Ermittlung der Projektwirkungen (schutzgutbezogen)

4.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" (s. Kap. 3.1.3) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Menschen" (s. Kap. 3.1.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblich- keit
Luftschadstoff- immissionen	- keine Zusatzbelastung	keine	nicht erheblich
Schallimmissionen	- Immissionsvorsorgeabstände werden eingehalten	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Lichtimmissionen	- keine Zusatzbelastung	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Wirkungen auf Erholungsfunktion/ Optische Wirkungen	- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in ortsnaher Lage	keine	nicht erheblich

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

38

Baustellenbetrieb - bauzeitlich erhöhte voraussichtlich gering nicht erheblich Lärmimmisionen

Fazit:

Aufgrund der insgesamt geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit gegenüber Projektwirkungen und einer geringen Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen.

4.2.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Luft und Klima" (s. Kap. 3.2.2) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Luft und Klima" (s. Kap. 3.2.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Auswirkungen auf das Lokalklima	- Beeiträchtigungen klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktionen	Voraussichtlich gering	nicht erheblich
Anlage- und betriebsbedingte Luftschadstoff- immissionen	- nicht relevant	keine	nicht erheblich
Baubedingte Luftschadstoff- immissionen	- Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Baufahrzeugen	keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/Luft** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Boden und Fläche" (s. Kap. 3.3.1) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit (vgl. Kap. 3.3 und 3.4) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungs- intensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruch- nahme (bau- und analgebedingt)	 Beeinträchtigung/ Aufhebung von naturhaushalts- bezogenen Bodenfunktionen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Flächenentzug 	voraussichtlich mittel	erheblich
Stoffeinträge und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb		voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche und Boden gegenüber Projektwirkungen und einer mittleren Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen voraussichtlich erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Wasser" (s. Kap. 3.5.2) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Wasser" (s. Kap. 3.4.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruch- nahme	 Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate Erhöhung des Oberflächenabflusses Veränderung von Grundwasserströmen 	voraussichtlich gering	nicht erheblich/ erheblich?
Wassergefährdene Stoffe (im Betrieb)		voraussichtlich gering	nicht erheblich
Stoffeinträge durch den Baustellenbetrieb		voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Projektwirkungen und einer geringen Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen.

4.2.5 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Pflanzen" (s. Kap. 3.6.3) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Pflanzen & Biologische Vielfalt" (s. Kap. 3.5.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungs- intensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruch- nahme	 Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung von mittel empfindlichen Biotoptypen. 	mittel	erheblich
Luftschadstoff- immissionen und Stoffeinträge		keine	nicht erheblich
Stoffeinträge und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb		gering	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen & Biologische Vielfalt gegenüber Projektwirkungen und einer mittleren Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen voraussichtlich erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen.

4.2.6 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. "artenschutzrechtliche Privilegierung" nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende "Abschichtung" (s. auch <u>Tab. 4</u>, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten, die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fasan, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig oder Zilpzalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche (die überwiegend erhalten bleiben) sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Rote-Liste-Arten und weitere planungsrelevante Tierarten (z.B. Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschwalbe und Turmfalke) kommen vor allem in den Randbereichen oder außerhalb des Plangebietes vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb des Plangebietes und sie nutzen allenfalls bestimmte Flächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da diese Flächen keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellen, kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.
- x) Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungsund Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitate innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Bluthänfling, Star und Zwergfledermaus), muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden "Art-für-Art-Betrachtung".

Diejenigen planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden **Art-für-Art-Betrachtung** (siehe Tab. 4, Abschichtung "x") (vgl. Karte 5):

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde 1 Brutpaar des Bluthänflings am östlichen Rand nachgewiesen. Bluthänflinge haben ihre Nester in dichten Gebüschen am Rande auch von gewerblich genutzten Flächen und nutzen die offenen und spärlich bewachsenen Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Auswirkungen des B-Plans auf den Bluthänfling ergeben sich nicht, da die potenziellen Bruthabitate (Hecke am östlichen Rand) nicht beeinträchtigt werden. Sowohl potenzielle Nahrungsflächen als auch Bruthabitate werden auch nach Umsetzung des Vorhabens für den Bluthänfling zur Verfügung stehen. Als Kulturfolger nutzt der Bluthänfling eine Vielzahl von Offen-Lebensräumen zur Nahrungssuche, wie z. B. kurzrasige Wiesen und Weiden, Ruderalfluren und Brachen, aber auch teilversiegelte Plätze und Wege. Eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings wird durch das Vorhaben nicht verursacht.

Die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Star (Sturnus vulgaris)

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014, LANUV 2024). Im Bereich des Plangebietes wurde ein Brutrevier am nördlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Auswirkungen des B-Plans auf den Star ergeben vor allem sich aus der Überbauung von potenziellen Nahrungsflächen. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Nahrungshabitaten handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate des Stars. Als Kulturfolger und Ubiquist nutzt der Star eine Vielzahl von Lebensräumen zur Nahrungssuche, vom gepflegten Scherrasen neben der Straße bis hin zu den Baumkronen der Eichen. Eine in 2024 benutzte Bruthöhle in einer Kopfweide wird eventuell durch Gehölzentnahmen für die Zufahrt zum Logistikstandort entfernt werden müssen. Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Gehölzentnahme wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Sollte es erforderlich werden, dass auch Bäume mit Spechthöhlen entfernt werden müssen, werden als Ersatz in den verbleibenden oder neu zu pflanzenden Bäumen 3 Nistkästen für den Star aufgehängt.

Damit bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Jagdgebiete werden im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. In NRW ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vertreten und gilt als ungefährdete Art (LANUV 2024). Auch im Bereich der Vorhabenfläche und dessen näherer Umgebung konnte das Vorkommen von Zwergfledermäusen bestätigt werden.

Auswirkungen des B-Plans auf die Zwergfledermaus ergeben sich aus dem vorübergehenden Verlust potenzieller Quartierstandorte der Zwergfledermaus (z. B. Tagesverstecke oder Paarungsquartiere in Kopfweiden) durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen.

Durch Vermeidungsmaßnahmen unmittelbar vor der Rodung der Gehölze wird sichergestellt, dass keine Tiere dieser Art verletzt oder getötet werden. Als Ersatz für potenzielle Quartierstandorte in Baumhöhlen werden in den Gehölzbeständen am nördlichen Rand des B-Plangebietes und an der östlichen Fassade der Logistikhalle insgesamt 6 Fledermauskästen aufgehängt.

Unter Berücksichtigung dieser o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten und es kommt durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

4.3.6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG

Da von der Änderung des Bebauungsplanes und der künftigen Nutzung des Gebietes auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Die Erfassung der besonders und streng geschützen Tier- und Pflanzenarten erfolgte in 2024 (insbesondere von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien/Reptilien) im Bereich des Plangebiets.

In der Vorhabenfläche wurden u.a. die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Star sowie die streng geschützte Zwergfledermaus nachgewiesen, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Individuen dieser Arten im Zusammenhang mit dem für die Erschließung der Fläche notwendigen Rodung von Gehölzen sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen und der Ökologischen Baubegleitung sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.2.6.1 Einschätzung zu möglichen Umweltschäden gem. § 19 BNatSchG

Methodik

Auf der Grundlage von Lebensraum- und Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben ggf. zu erwartenden Umweltschäden beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechts- bzw. Haftungsfolgen des § 19 BNatSchG zu bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Rechtliche Grundlagen

Sind durch ein Vorhaben natürliche Lebensräume und Arten gemäß Definitionen des USchadG betroffen, ist entsprechend den Vorgaben des § 19 BNatSchG zu prüfen, inwieweit Schädigungen der Lebensräume bzw. Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 19 BNatSchG (1) "... ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.
- 2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten."

Nach Schuhmacher & Fischer-Hüftle (2011) ist eine nachteilige Veränderung gem. § 2 Nr. 2 USchadG dann gegeben, "wenn sich die Art oder der Lebensraum als Folge des Schadensereignisses in einem schlechteren / ungünstigeren Zustand befindet als zuvor. Grundsätzlich ist jede Verringerung der Quantität oder der Qualität (bezogen auf den Erhaltungszustand) gegenüber dem Ausgangszustand nachteilig" (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011), wobei eine Schädigung im Sinne des Gesetzes erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt. Zentraler Gegenstand der Ermittlung von Umweltschäden stellt die Bewertung dar, ob die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird. Zur Ermittlung sind gemäß Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG (UH-RL) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommengebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- Die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- Die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkungen lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Voraussetzungen für die Freistellung (Enthaftung)

Abweichend von Satz 1 des § 19 Abs. 1 BNatSchG liegt gem. Satz 2 "keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind."

Hintergrund dieser Regelung ist, dass bei im Vorfeld sorgfältig ermittelten Beeinträchtigungen im Rahmen der o.g. Verfahren und der Durchführung entsprechender

Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen führen, eine Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen ausgeschlossen werden soll.

Die Enthaftung tritt jedoch nur für die Umweltschäden ein, die vorher im Rahmen einer der folgenden Verwaltungsentscheidungen für konkrete Arten und natürliche Lebensräume ermittelt wurden und für die erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 / 35
 - (Enthaftung für festgesetzte Kohärenzmaßnahmen oder wenn durch festgesetzte Schutzmaßnahmen nachteilige Auswirkungen bereits im Vorfeld vermieden werden)
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG bzw. Ausnahme nach § 45 Absatz 7
 - (Enthaftung, wenn alle Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL erfüllt sind, d.h. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population eintritt.)
- Befreiung nach § 67 Absatz 2
 - (Enthaftung kann durch eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten durch eine "unzumutbare Belastung" herbeigeführt werden.)
- Eingriffsregelung nach § 15
 - (Enthaftung, wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume festgesetzt wurden, die dem Charakter von Kohärenzsicherungsmaßnahmen entsprechen. Ersatzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen erfüllen diese Voraussetzung nicht.)
- Bebauungsplan
 - (Enthaftung nur bei Vorhaben i.S. der §§ 30 und 33 BauGB und nur möglich, wenn die Anforderungen an eine FFH-VP eingehalten werden, d.h. keine Abwägung von Maßnahmen oder Festsetzung von Ersatzmaßnahmen nach § 1 Abs. 7 BauGB.)

Vorkommen relevanter Arten und Lebensräume und vorhabenbedingte Betroffenheit

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung, welche alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie zum Gegenstand der Betrachtung hat, werden die im Zusammenhang mit der Einschätzung nach Umweltschadensgesetz vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen relevanten Lebensräume und Arten dargestellt und bewertet.

Demnach sind vorhabenbedingte Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten jedoch nicht berührt. Natürliche Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.6.2 Ergebnis der Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle

Die landesweit häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (vgl. Kap. 3.7) im Plangebiet sind durch vorhabenbedingte Auswirkungen vor allem auch unter Berücksichtigung der zu erhaltenen und neu entstehenden Grünstrukturen sowie Vermeidungs- und artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der B-Planfläche nicht erheblich beeinträchtigt.

Ebenso gehen für die vorkommenden Nahrungsgäste im Plangebiet keine essentiellen Nahrungsflächen verloren (vgl. Kap. 3.7).

Fazit:

Aufgrund der insgesamt mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Tiere & Biologische Vielfalt gegenüber Projektwirkungen und einer geringen Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen keine erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen.

4.2.7 Landschaft

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Landschaft" (s. Kap. 3.8.2) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "Landschaft" (vgl. Kap. 3.8.2) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Landschaftstypische Charakteristika (Eigenart und Natürlichkeit)	 technogene Überprägung der Kulturlandschaft Zunahme des Hemerobiegrades (menschlicher Einfluss auf das Landschaftsbild) 	voraussichtlich gering	nicht erheblich
Naturraumaus- stattung (Vielfalt)	 Beeinträchtigung vorhandener gliedernder und belebender Landschafts- elemente in den Landschaftsbildeinheiten 	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Erholungsfunktion	 Nachhaltige Be- einträchtigung der Erholungsfunktion durch negative optische Wirkungen im Bezug zu regionalen und überregionalen Rad- u. Wanderwegen 	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Einsehbarkeit /Blickbeziehungen (Schönheit)	 Zunahme beeinträchtigter Sichtbeziehungen in Abhängigkeit vom Grad der Vorbelastung 	voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit: Aufgrund der insgesamt mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft gegenüber Projektwirkungen und einer geringen Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen.

4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Konkrete Angaben zu Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. im Bereich des Plangebietes liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Sollte es dennoch im Zuge der Bauarbeiten zu Funden von Kulturgütern bzw. Kultur- und Bodendenkmalen (z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen/Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) kommen, ist entsprechend § 15 ff des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

Historische Sichtbeziehungen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. sichtverstellende Wirkungen im Bezug zu Denkmälern außerhalb des Untersuchungsraumes entstehen nicht. Auswirkungen auf die Charakteristik bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch das geplante Vorhaben können ebenfalls in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit "kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" (s. Kap. 3.9.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungs- intensität	Erheblich- keit
Flächeninanspruch- nahme Sachgüter (z.B. landwirtschaftliche Flächen)	- Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	gering	nicht erheblich
Flächeninanspruch- nahme Baudenkmale	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Flächeninanspruch- nahme Bodendenkmale	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Beeinträchtigung historischer Sichtbeziehungen	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Luftschadstoff- immissionen und Stoffeinträge	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Baustellenbetrieb	nicht relevant	keine	nicht erheblich

Fazit: Aufgrund der insgesamt geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber Projektwirkungen und einer geringen Intensität der Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen.

4.2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.).

So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt.

So bestehen z.B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund <u>besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen</u> eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen im B-Planbereich nicht vor.

Schutzgut- und funktionsbezogen wurden folgende Wechselwirkungen berücksichtigt:

Tab. 6: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere / Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)
	Spezifische Tierarten / Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopkomplexen
Pflanzen/Biologische Vielfalt /Biotopfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Fläche/ Lebensraumfunktion	Weitere Reduzierung von Fläche durch Bebauung (Siedlung und Verkehr u.a.) bedeutet den weiteren Verlust der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere einschl. Biologische Vielfalt, den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, Natürliche Ertragsfunktion, Landesgeschichtliche Urkunde), der Grundwasserschutzfunktion bzw. der Funktion des Wassers im Landschaftswasserhaushalt, Beeinträchtigung des Gelände- und ggf. Regionalklimas sowie des Landschaftsbildes und damit einhergehend Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen. Renaturierung von versiegelten Flächen wirkt sich positiv auf alle Schutzgüter aus.
Boden Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion Natürliche Ertragsfunktion Landesgeschichtliche Urkunde	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik); Boden als Schadstoffsenke und Schadstofftransportmedium (z.B. Wirkungspfade Boden-Pflanze-Mensch, Boden-Wasser) Boden als Lebensgrundlage für den Menschen
Grundwasser / Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktionen von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch
Luft / lufthygienische Belastungräume lufthygienische Ausgleichsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion

53

Stand: 30. Juli 2024

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
	Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen)
	Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch
Klima / Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion	
Landschaft / Landschaftsbild	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation / Nutzung und Strukturen
	Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

4.2.10 Zusammenfassung der vorhabenbedingten erheblichen Umwelt-Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die ermittelten erheblichen vorhabenbedingten Umwelt-Auswirkungen schutzgutbezogen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten und der jeweiligen Wirkintensitäten dar.

Tab. 7: Zusammenfassung der erheblichen vorhabenbedingten Umwelt-Auswirkungen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Wirkintensität.

Schutzgut	Empfindlichkeit	Wirkintensität	Umwelt- Auswirkungen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering bis mittel	gering	voraussichtlich nicht erheblich
Klima/Luft	mittel	gering	voraussichtlich nicht erheblich
Boden und Fläche	mittel	mittel	voraussichtlich erheblich
Wasser	mittel	gering	voraussichtlich nicht erheblich
Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt	mittel	mittel	voraussichtlich erheblich
Tiere, einschl. Biologische Vielfalt	mittel	gering	voraussichtlich nicht erheblich
Landschaft	mittel	gering	voraussichtlich nicht erheblich
Kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter	gering	gering	nicht erheblich

4.2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird nach vollständiger Bearbeitung des Umweltberichtes zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erläutert.

4.3 Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld

Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld werden nach vollständiger Bearbeitung des Umweltberichtes zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erläutert.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zunächst die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, die Maßnahme also so zu planen und auszuführen, dass die Entstehung ökologischer Risiken von vorne herein vermieden wird. Dies ist nicht immer möglich, es lassen sich jedoch Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken in Teilbereichen aufstellen und verwirklichen.

Die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, was in der Regel einen Verzicht auf den Eingriff bzw. Verwirklichung der Planung bedeuten würde. Erforderlich ist vielmehr die im Rechtssinne mögliche Vermeidbarkeit bezogen auf Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden schutzgutbezogen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Vorhaben (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" der Gemeinde Wadersloh) benannt - die Finalisierung erfolgt bis zur Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

 Begrenzung des baubedingten Lärms und Verkehrs gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm).

Schutzgut Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Durchführung der Bauarbeiten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit,
- Schutz der oberirdischen Teile von Bäumen und Sträuchern gegen mechanische Schäden entsprechend der RAS-LG4 und der DIN 18 920. Für alle Bäume in der Nähe von Baumaßnahmen gilt insbesondere der Absatz 2.2 und 2.6 der DIN 18 920.

Vorläufiger Umweltbericht – Vorhabengezogener B-Plan Nr. 73, Gemeinde Wadersloh

- 5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 57
- Schutz der Umgebung vor Emissionen, Auswaschungen und Versickerung von Schadstoffen
- Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen

<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen:

- Flächenschonende Bauweise
- Grünordnerische Festsetzungen
- Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während der Gehölzentnahme
- Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen

Schutzgüter Boden und Fläche

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen, Ablagerungen.
- Die Anlage von Baustellenflächen und Baustraßen sind so weit wie möglich auf denjenigen Flächen vorzusehen, die nach Fertigstellung des Vorhabens überbaut sind. Ggf. gesondert anzulegende Baustellenflächen sind nach Bauende zu beräumen, Rückstände aus der Bauausführung zu beseitigen und die Böden sind zu lockern.
- Bei den erforderlichen Erdarbeiten ist die DIN 18300 zu berücksichtigen.
- Trennung von Ober- und Unterboden, hinsichtlich des Umgangs mit Oberboden ist die DIN 18 915 einzuhalten.
- Sachgemäße Lagerung des Bodens und Wiedereinbau auf den angrenzenden Flächen (DIN 18915).
- Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden.
- Befahren der Böden nur bei ausreichender Konsistenz.
- Verwendung von Baumaschinen mit geringer Verdichtungswirkung.
- Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden.
- Ingenieurbiologische Bauweisen.
- Sofern während der Bauausführung kontaminiertes Bodenmaterial angetroffen wird, ist dieses sachgerecht, d.h. nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, zwischenzulagern und zu entsorgen.
- Bündelung von Baumaßnahmen, räumliche Konzentration (z.B. bei Erschließung, beim Leitungsbau)

Vorläufiger Umweltbericht – Vorhabengezogener B-Plan Nr. 73, Gemeinde Wadersloh

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 58

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte

Beeinträchtigungen:

 Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Verwendung von Teilversiegelungen, z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken) (gilt auch im Bezug zu den Bestandteilen des Naturhaushaltes Fläche, Wasser, Luft und Klima)

Schutzgut Wasser

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen
- Sorgfältige Wartung der Maschinen und Baustofflager. Bodenverunreinigungen sind hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes umgehend zu beseitigen.

Schutzgüter Luft und Klima

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

• Minderung von Schadstoffemissionen durch Einsatz neuester Technik

<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte</u>
<u>Beeinträchtigungen:</u>

- Begrenzung der Neuversiegelung und Bebauung auf das unbedingt notwendige Maß
- Erhalt/Schaffung klimawirksamer Gehölzbestände und sonstiger Grünflächen

Schutzgut Landschaft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlagebedingte Beeinträchtigungen:

• Schonung von prägenden Elementen des Landschaftsbildes

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

• Ggf. Vorsondierung der Flächen hinsichtlich des Vorkommens von archäologischen Fundstellen vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 59

5.3 Eingriffsbilanzierung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung erfolgt gemäß der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft modifiziert durch LANUV NRW (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Für die Bewertung des Eingriffs werden die Biotoptypen im Plangebiet erfasst und entsprechend der vorgegebenen Methode (LANUV NRW 2021) auf einer Skala von 0-10 bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung differenziert nach bestehenden und geplanten Biotoptypen. Die ermittelten Gesamtwertpunkte für Bestand und Planung im B-Plangebiet werden entsprechend gegenübergestellt und die Differenz ergibt den Kompensationsbedarf.

Hinweis:

- Je nach naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung, Seltenheit und Naturnähe kann in Ausnahmefällen mit textlicher Begründung eine Modifizierung des Bewertungsvorschlages in Höhe von 1 bis 2 Wertpunkten bis zum Erreichen des Minimal- bzw. Maximalwert des jeweiligen Biotoptyps vorgenommen werden.
- Bewertung des Ausgangszustand im B-Plangebiet: für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 73 "GE - Logistik Wadersloh Süd-West" wurden die festgesetzten Nutzungstypen der beiden in diesem Bereich rechtskräftigen B-Pläne (Bebauungsplan Nr. 36 "Gewerbegebiet Diestedder Straße II" und Nr. 29 "Schulungszentrum Gloria Werke") als Bestandsbiotoptypen herangezogen. Es handelt sich dabei um versiegelte, bebaute Flächen gem. der vorgegebenen GRZ und nicht bebaute begrünte Flächenanteile.

Vorläufiger Umweltbericht – Vorhabengezogener B-Plan Nr. 73, Gemeinde Wadersloh

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 60

Tab. 8: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. LANUV NRW (2021) zum vBP "Logistik Diestedder Straße".

	rsiegelte Fläche gem. GRZ		Biotopwert	Auf-/Abschlag	Gesamtwert (Sp.4+Sp.5)	Einzelflächenwert (Sp.3 x Sp.6)
HV me3 Neb		25.077	0	0	0	
110, 11100	benanlagen, teilversiegelt	5.770	1	0	1	57
HM, mc1/mc2 Grüi	unanlage, Rasen halbintensiv	5.770	2	0	2	11.5
BB, Irg100 lebe	pflanzung mit ensraumtypischen hölzartenanteilen	9.355	6	0	6	56.1
Gesamtflächenwei	ert A	45.972				73.44
3 Zustand des Un	ntersuchungsraumes nac	h dem Fingrif	F			
	ntersuchungsraumes nac	ch dem Eingrif	f	0	0	
HN Geb				0	0 0	
HN Geb	băude	22.131	0	1775	 	258
HN Geb HV, me1/me2 Plat HV, me3 Park	bäude ntz, Verkehrsweg, versiegelt	22.131 7.857	0	0	0	9/50/29
HN Geb HV, me1/me2 Plat HV, me3 Park HM, mc1/mc2 Grün	bäude ntz, Verkehrsweg, versiegelt rkplatz, teilversiegelt	22.131 7.857 2.558	0 0 1	0	0	255 638 6141

Ergebnis: Das Kompensationsdefizit beträgt insg. **3.092 Wertpunkte**.

Die abschließende Eingriffsbilanzierung erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Stand: 30. Juli 2024

5.4 Kompensationsmaßnahmen

5.4.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Ein Eingriff gem. BNatSchG gilt als ausgeglichen, wenn nach der Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Der Ausgleich wird als funktionaler Wertausgleich betrachtet, d.h. die neu geschaffenen Strukturen müssen gleichartige Funktionen erfüllen wie die verloren gegangenen und in einem räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche stehen.

Die Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) erfolgt auf der Grundlage der bilanzierten Eingriffe (vgl. Kap. 5.3).

5.4.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die abschließende Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten werden nach vollständiger Bearbeitung des Umweltberichtes zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erläutert.

7. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 4c BauGB beruht auf Artikel 10 der Plan-UVP-Richtlinie. Danach sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4c BauGB nutzt die Gemeinde dazu die im Umweltbericht zum Bauleitplan formulierten Überwachungsmaßnahmen (vgl. Anlage BauGB Nr. 3b) sowie Informationen der Behörden (Hinweise der Behörden auf erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB. Die Einbettung der Überwachungsmaßnahmen in kommunale, regionale und landesweite Umweltmonitoring-Programme ist anzustreben, da hiermit erhebliche Synergie-Effekte zu erzielen sind.

7.2 Festlegungen zum Monitoring

Für die Überwachung der Durchführung der Planungen des B-Plans werden folgende schutzgutbezogene Maßnahmen vorgeschlagen:

Schutzgut/-güter	Monitoringmaßnahme	Zeitraum
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Überwachung der Umsetzung der Verringerungsmaßnahmen	nach Umsetzung des B- Plans
Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	Ökologische Bauüberwachung, Naturschutzfachliche Begleitung bzw. Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen	Bauphase, 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans
Boden, Fläche	Überwachung der einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes während der Bauphase, Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen	Bauphase, 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans

Vorläufiger Umweltbericht – Vorhabengezogener B-Plan Nr. 73, Gemeinde Wadersloh

7. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Wasser Klima/Luft Landschaft	Überwachung der Umsetzung der B-Plan-Festsetzungen, insbesondere der grünordnerischen Festsetzungen	frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Anwendung der Vorschriften (insbesondere § 15) des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von NRW bei Funden von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen	Bauphase

64

Stand: 30. Juli 2024

Ggf. weitere erforderliche Maßnahmen werden zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Umweltbericht schutzgutbezogen erläutert.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung wird zum Zeitpunkt der Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Umweltbericht enthalten sein.

9. Verwendete Unterlagen

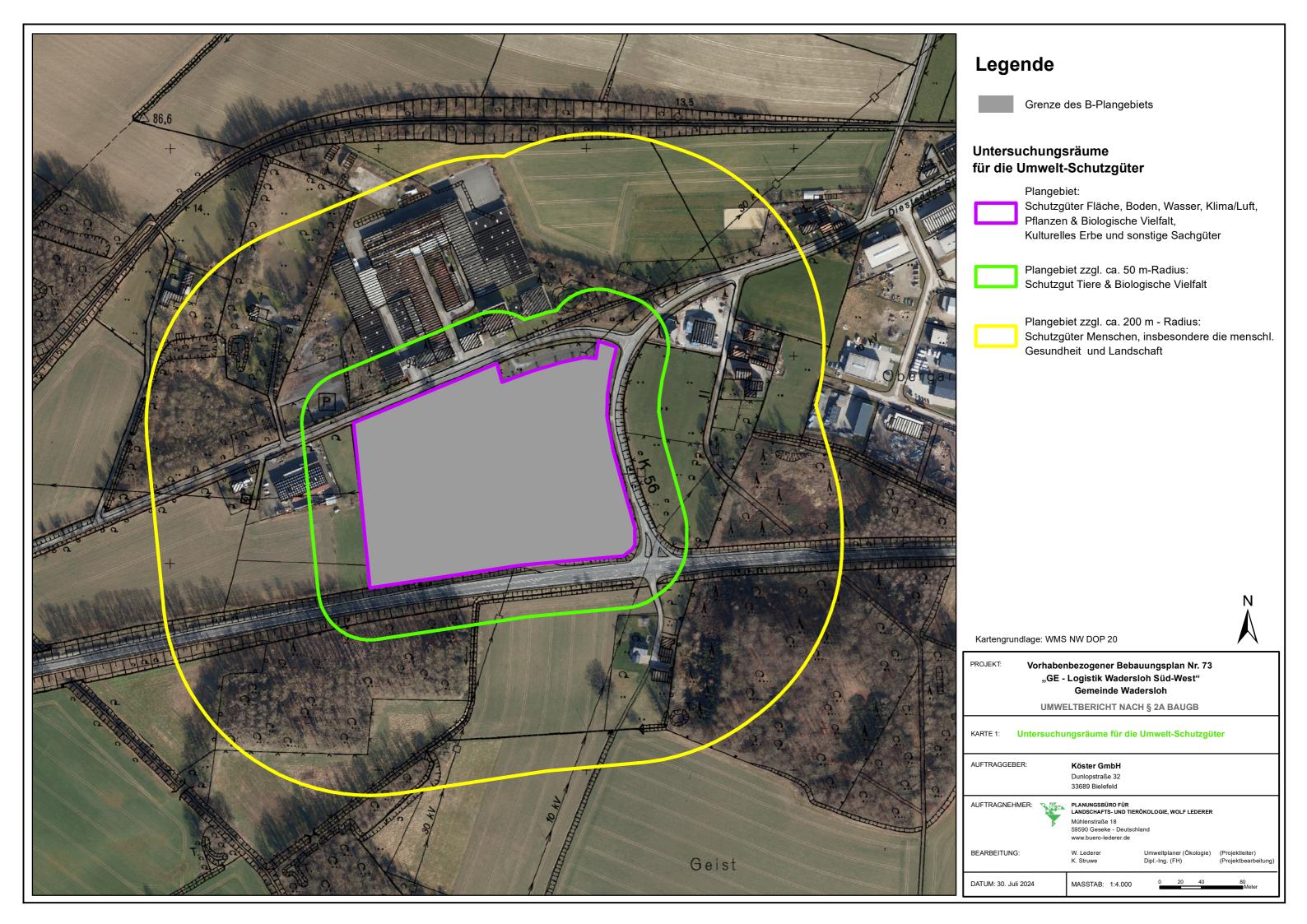
- ADAM , K., NOHL, W., VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt , Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1983): Ökologische Raumgliederung.- Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 39. Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1976): Klimadaten.Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7. Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1976): Geologie.Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 8. Hannover.
- BURRICHTER, E.; R. POTT & H. FURCH (1988): Potentielle Natürliche Vegetation.- In: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Lieferung 4, Doppelblatt 1. Münster.
- GASSNER ET AL. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren Leitfaden für die Praxis. Springer, Berlin Heidelberg New York.
- GEOGRAPHISCHE KOMMISSION FÜR WESTFALEN LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (HRSG.) (1985): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen. Aschendorff Münster.
- GD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBETRIEB): WMS Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, abgerufen am 12.06.2024.
- GD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBETRIEB): WMS Übersicht zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, abgerufen am 12.06.2024.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste, abgerufen am 12.07.2024.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2024): Infosysteme und Datenbanken. Naturschutz. < http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, abgerufen am 12.07.2024.

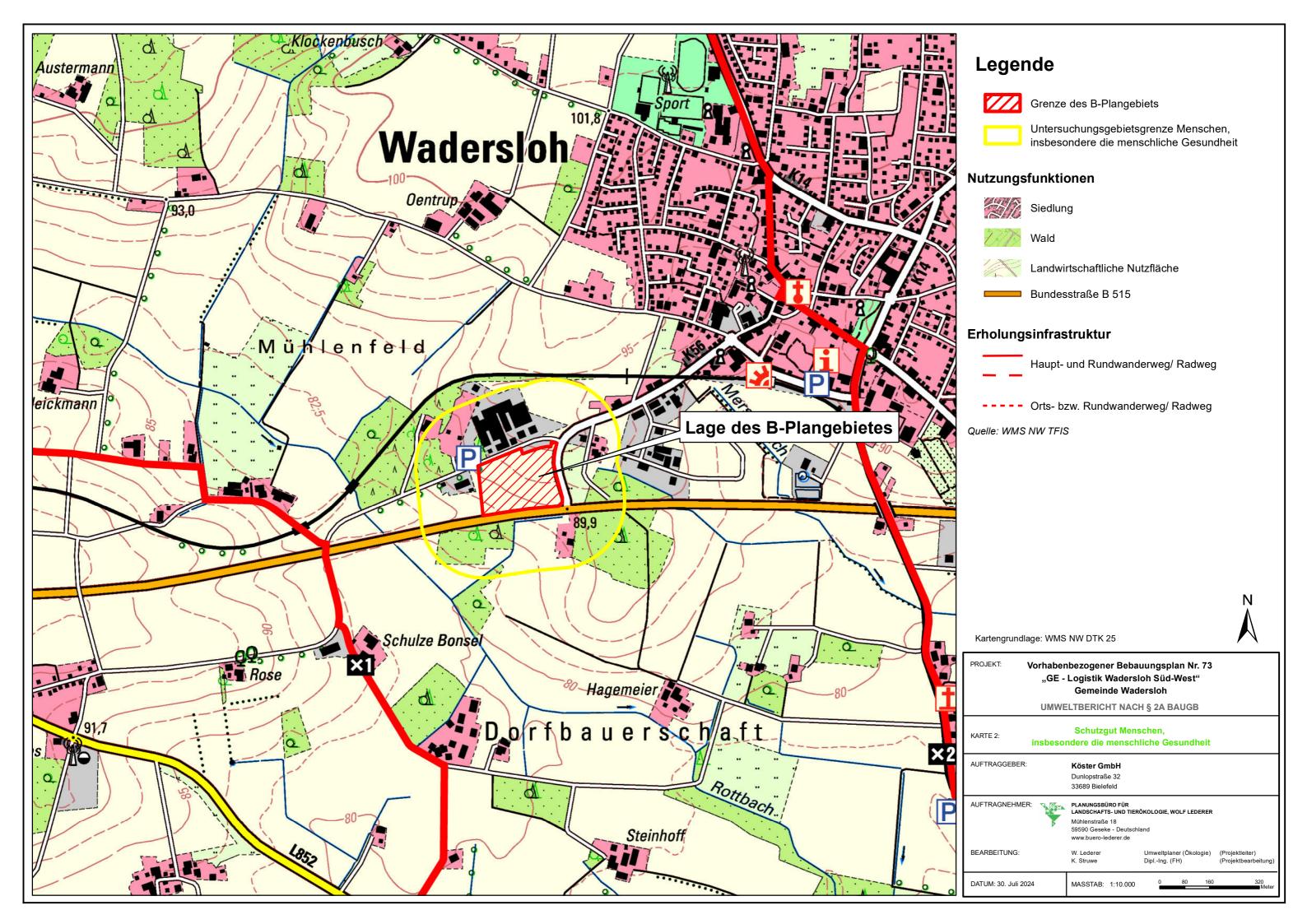
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LWL-AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Hrsg. LWL.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2024): Bebauungsplan "Logistik Diestedder Straße", Gemeinde Wadersloh, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG. unveröff. Gutachten im Auftrag der Köster GmbH.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere Mammalia in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, III 4-616.06.01.17.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 112.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT UND D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57, 75-130.

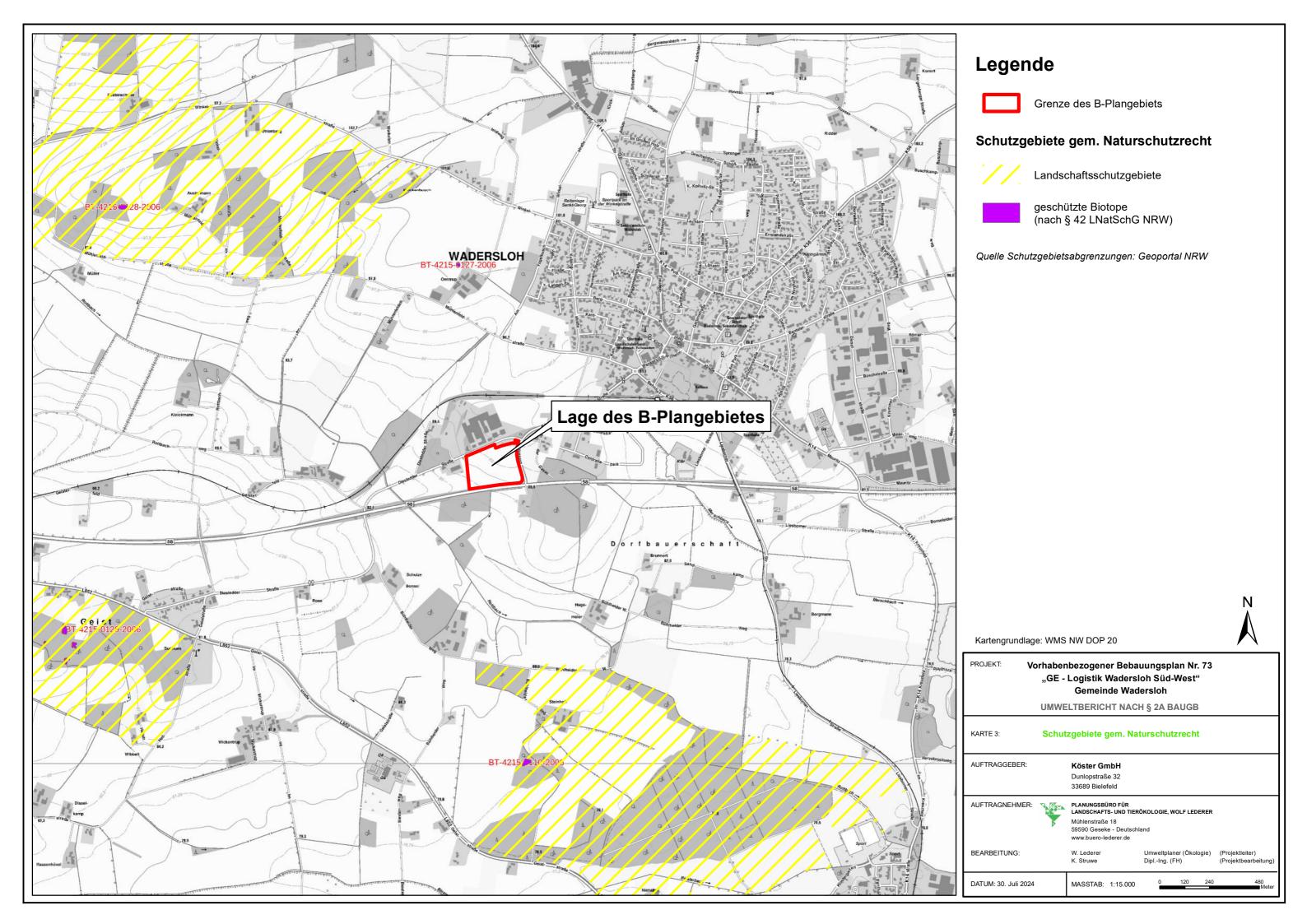
UBA (Umweltbundesamt) (2024): Fläche, Boden, Landökosysteme. - < https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-landoekosysteme/flaeche>, abgerufen am 12.07.2024.

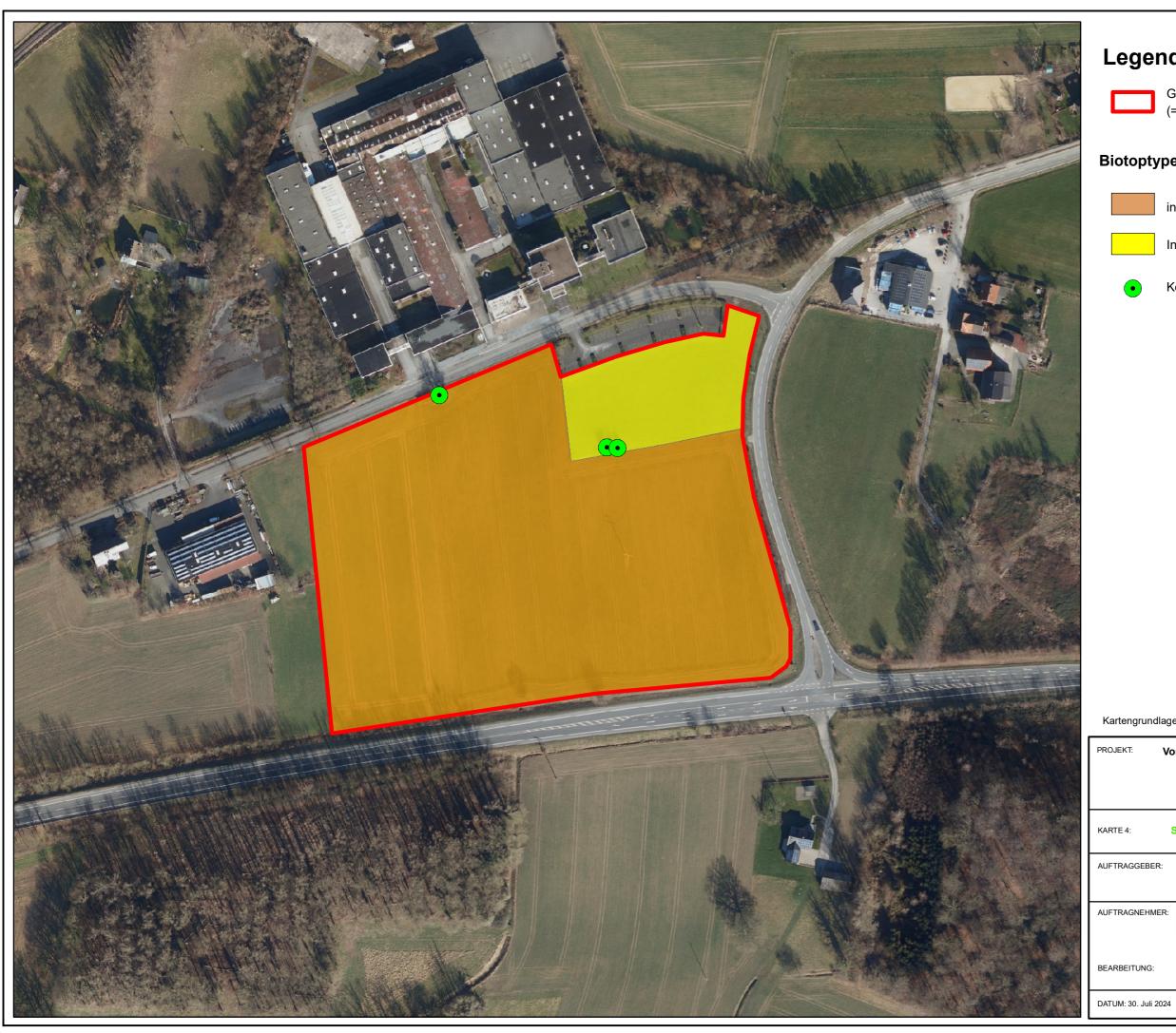
10. Karten 69

10. Karten









Legende



Grenze des B-Plangebietes (= Untersuchungsraum Schutzgut Pflanzen)

Biotoptypen*

intensiv genutzte Ackerfläche



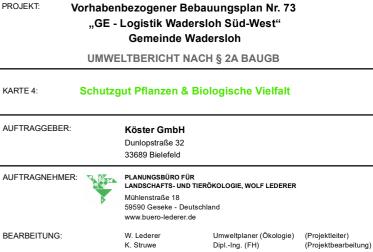
Intensivgrünland



Kopfweiden

Kartengrundlage: WMS NW DOP 20





MASSTAB: 1:2.000

